

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Reg.-Nr. 70.3/LAR/TWL Ferdinandshof /01/15

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde, Gumnitz 1 A in 17367 Eggesin mit Datum vom 29.01.2015 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), für die

Trinkwasserleitung (TWL) Ferdinandshof (Ortslage)

gestellt hat.

Im Einzelnen ist folgende Gemarkung, Flur und Flurstück in der Gemeinde Ferdinandshof betroffen:

Reg.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen in m ²
70.3/LAR/TWL-Ferdinandshof/01/15	Ferdinandshof	1	197	500
			155/1	88
			155/2	52
			193/9	74
		4	111/1	128
			111/2	246
		5	48/3	112
			48/4	228
			48/6	166
		9	93/10	86
			133/5	50
			406/9	8
			120/5	140
			87/15	132
			130/1	92
			152/8	14
			133/1	47
			100/17	56
			101/16	210
			169/11	94
			405/2	44
			87/4	184
			133/4	40
152/16	40			
26/1	20			
117/11	12			
131/2	142			
152/15	136			
554/11	48			

			100/10	254
			405/7	62
			38/7	32
			103/9	26
			117/12	44
			554/13	34
			554/14	70
			554/15	32
			38/6	112
			39/2	100
			166/8	16
			415/7	13
			415/9	30
			45/11	30
			45/12	26
			405/8	106
			38/8	72
			103/12	86
			117/14	116
			554/9	340
			554/17	270

Innerhalb der Schutzstreifen der Trinkwasserleitung (TWL) aus Asbestzement (AZ) mit einer Nennweite DN 100, aus Polyethylen (PE) mit den Nennweiten DN 50, DN 63 und DN 110, der Regenwasserleitung aus Beton mit den Nennweiten DN 200, DN 250, DN 300, DN 400 und DN 500, aus Polyvinylchlorid (PVC) mit einer Nennweite DN 200 sowie der Schmutzwasserleitung aus Polyethylen (PE) mit den Nennweiten von DN 63, DN 90, DN 100, aus Polyvinylchlorid (PVC) mit einer Nennweite von DN 150, aus Polypropylen (PP) mit einer Nennweite von DN 250 sowie Steinzeug (Stz) mit Nennweiten von DN 200 bis 300 dürfen keine Gebäude und Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und die sichere Betriebsführung der Leitung und der Kabel gefährden oder beeinträchtigen.

Der Gesamtschutzstreifen wird in der Örtlichkeit durch die exakte Lage der Leitungen als dessen Mittellinie bestimmt. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten ist die Schutzstreifenbreite innerhalb der Ortslage auf 2,00 m reduziert worden. Der Schutzbereich ergibt sich aus der Anzahl der Leitungen, deren Verlauf und Nennweite und wird pro Flurstück in m² als Gesamtschutzstreifen ausgewiesen.

Die von den beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer des Flurstückes können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Anlagen in der Zeit vom

13. August 2015 bis 10. September 2015

im Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, Zimmer: 306 oder Zimmer: 322 (Tel: 03834/8760-3269 oder -3342), einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die vom Antragssteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. In diesem Fall wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Widerspruchsvermerk erteilt. Auf die verfahrensrechtlichen Folgen des Widerspruchs und der Bescheinigung nach § 9 GBBerG wird hingewiesen. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Wasserbehörde, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk, einzulegen.

Pasewalk, 11.08.2015

gez. Dr. Barbara Syrbe
Landrätin